

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/13 B

L 6 SO 3/10 (Hessisches LSG)
S 9 SO 22/09 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** sowie
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer privaten Ersatzschule als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat einen Eingliederungshilfeanspruch verneint (*Urteil vom 17.4.2013*). Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger geltend, dass die Entscheidung des LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.11.2012 - B 8 SO 11/10 R - abweiche und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe.
- 3 Auch wenn das LSG die Entscheidung des BSG mehrfach zitiere, komme es in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass es nicht maßgebend sei, wofür die private Schule das Schulgeld im Einzelnen verwende, es vielmehr - im Gegensatz zum BSG und insoweit weitergehend - ausreiche, dass das Schulgeld den Unterricht ermögliche. Hätte das LSG entscheidend darauf abgestellt, ob mit dem Schulgeld der Unterricht finanziert werde, so hätte es zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass dies gerade nicht der Fall sei. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG im Tatbestand seines Urteils zwar dargelegt habe, dass er (der Kläger) für die Zeit ab 1.8.2008 unter Verlängerung der Schulpflicht der B. - Schule in M. förmlich zugewiesen worden sei, diese Veränderung der Grundlage des Schulbesuchs in den Entscheidungsgründen aber nicht bewertet habe. Bis zum 31.7.2008 sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, statt der staatlichen Schule auch eine Privatschule zu besuchen. Ab 1.8.2008 habe er auf eine bindende staatliche Weisung seine Schulpflicht in der B. -Schule erfüllen müssen. Er werde gegenüber denjenigen finanziell benachteiligt, deren Schulpflichtverlängerung für eine öffentliche, schuldgeldfreie Schule ausgesprochen werde. Der Frage, ob auch unter diesen Umständen die Übernahme des Schulgeldes aus Sozialhilfemitteln nicht in Betracht komme, sei von grundsätzlicher Bedeutung.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat und die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 f mwN*). Dies muss von dem Kläger im Einzelnen dargelegt werden.
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Der Beschwerdeführer gibt im Gegenteil sogar an, das LSG habe die Entscheidung des BSG mehrfach zitiert und zur Grundlage der Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung gemacht. Soweit in diesem Zusammenhang gerügt wird, das LSG habe es schon ausreichen lassen, dass das Schulgeld den Unterricht ermögliche, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zu verneinen, macht er nur geltend, dass das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspreche, die das BSG aufgestellt habe, nicht aber, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Im Übrigen fehlen ausreichende Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Behauptet wird nur, das LSG hätte nach dem unstreitigen Vorbringen der Beteiligten davon ausgehen müssen, dass der Unterricht durch das Schulgeld gerade nicht finanziert werde. Erforderlich ist aber zunächst die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, damit der Senat prüfen kann, ob dem Kläger überhaupt (dem Grunde nach) ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zusteht. Hieran fehlt es aber gänzlich.
- 7 Auch eine grundsätzliche Bedeutung ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 160a Nr 34 S 70 mwN*).



- 8 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine konkrete Rechtsfrage, wenn er geprüft wissen will, ob unter den von ihm dargestellten Umständen die Übernahme des Schulgeldes in Betracht kommt. Selbst wenn man seinem Vortrag eine konkrete Rechtsfrage entnehmen könnte, fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, zur Klärungsfähigkeit sowie zur Breitenwirkung. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich ausführlich mit der von ihm selbst zitierten Entscheidung des BSG auseinandersetzen und darlegen müssen, inwieweit darüber hinaus ein Klärungsbedarf besteht. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit wäre - wie auch bei der Divergenz - die Darstellung des Sachverhalts erforderlich gewesen, damit der Senat in die Prüfung einsteigen kann, ob ein Eingliederungshilfeanspruch gegeben ist. Auch ist es nicht ausreichend, nur vage zu behaupten, er habe ab 1.8.2008 seine Schulpflicht in der B. -Schule "auf bindende staatliche Weisung" erfüllen "müssen". Vielmehr hätte konkret dargelegt werden müssen, um welche Weisung es sich handle und welchen Inhalt diese Weisung hat. Ohne entsprechende Ausführungen kann der Senat nicht einmal prüfen, ob dem Kläger alternative Möglichkeiten zum Besuch einer anderen Schule zur Verfügung standen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)